



Merkblatt zur Meisterprüfung im Hörakustiker-Handwerk

Bitte aufmerksam durchlesen!

- Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung:
Vor Beginn der Maßnahme ist der Zulassungsantrag vollständig mit Anlagen bei der Handwerkskammer Rheinhessen einzureichen (**Nachweise zur Befreiung einzelner Prüfungsteile als amtlich beglaubigte Kopie**). Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie bei Gemeinde-/Stadtverwaltungen, Handwerkskammern oder Innungen. Es werden keine Beglaubigungen von privaten Unternehmen (Banken, Rechtsanwälte etc.) akzeptiert. Sobald uns die Unterlagen vollständig vorliegen, erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen einen Zulassungsbescheid. **Die Zulassung ist keine Prüfungsanmeldung – es handelt sich um getrennte Verfahren! Erst nach schriftlichem Zulassungsbescheid können Sie sich zu Prüfungen anmelden!**
- Aufstiegs-BAföG:
Mit dem Zulassungsbescheid erhalten Sie von uns das ausgefüllte Formblatt Z, das Sie beim zuständigen Förderamt der Länder einreichen (eine aktuelle Liste finden Sie unter www.aufstiegs-bafoeg.de.)
- Anmeldung zu Prüfungen:
Eine Anmeldung ist nach einmaliger Zulassung und nur bis zum Anmeldeschluss der gewählten Prüfung möglich. Anmeldungen zur Meisterprüfung/Wiederholungsprüfung sind grundsätzlich von Ihnen bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorzunehmen (Sie werden **nicht** automatisch eingeladen). Beachten Sie bei Anmeldung für Teil I die Anmeldefrist für eine mögliche Wiederholungsprüfung. Benutzen Sie zur Terminauswahl stets unser Anmeldeformular, das Sie unter <https://hwk.de/weiterbildung/hoerakustiker> im Downloadcenter Hörakustiker finden. Nach jeder fristgerechten Prüfungsanmeldung erhalten Sie von uns innerhalb von zwei Wochen eine Anmeldebestätigung. **Verspätet eintreffende Anmeldungen werden nicht akzeptiert; es muss dann eine spätere Prüfung gewählt werden. Die Teilnahme an der betreffenden Prüfung ist nur mit einer Anmeldebestätigung der Handwerkskammer Rheinhessen möglich!**
- Einladung zu Prüfungen:
Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten Sie innerhalb einer Woche eine Einladung zur angemeldeten Prüfung mit der Rechnung über die fällige Meisterprüfungsgebühr. Wir bitten Sie, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt die Gebühr zu überweisen.
- Rücktritt von Prüfungsteilen:
Von jedem Teil der Meisterprüfung können Sie bis **vor Beginn der Prüfung per Mail** (hoerakustiker@hwk.de) zurücktreten. Hierfür wird eine Rücktrittsgebühr nach unserer Gebührenordnung erhoben und die Gebühr für die stornierte Prüfung zurückerstattet (im Krankheitsfall entfällt die Rücktrittsgebühr, wenn uns innerhalb von drei Werktagen Ihr ärztliches Attest vorliegt). In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt. **Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als „nicht bestanden“.** Dies gilt auch, wenn Sie nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen (s. Meisterprüfungsverfahrensverordnung).
- Umlagen/Werkstattnutzungsgebühr:
Nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung der Handwerkskammer Rheinhessen sind nach der Prüfung zusätzliche Aufwände für die Prüfungsdurchführung, die im Einzelfall den allgemeinen Aufwand übersteigen, vom einzelnen Prüfling zu ersetzen. Eine Umlage wird nur bis zu einer Höhe von 100,00 € erhoben. Für die Benutzung der Werkstätten werden zusätzlich Werkstattnutzungsgebühren bis zu einer Höhe von 60,00 €/Tag berechnet.
- Melden Sie sich!!!
Erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen keinen Zulassungsbescheid, keine Anmeldebestätigung bzw. keine Einladung zur Prüfung, melden Sie sich unverzüglich telefonisch bei uns. Teilen Sie uns Änderungen der Anschrift bzw. Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mit!

Kontakt:

Telefon: 06131 9992-491, Telefax: 06131 9992-781, E-Mail: hoerakustiker@hwk.de
Informationen finden Sie unter <https://hwk.de/weiterbildung/hoerakustiker>.

Ihr Fachbereich Prüfungswesen